

ZH_OBERGERICHT LY170053 vom 12. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY170053

FR: ZH_OBERGERICHT LY170053 du 12 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LY170053 del 12 dicembre 2017

Erwägungen

E. 5

Insgesamt erweist sich demnach die Berufung des Klägers hinsichtlich Dis-positivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils als offensichtlich unbegründet, weshalb

- 10 - sie abzuweisen ist. Ebenfalls abzuweisen ist gestützt auf die vorstehenden Erwägungen der klägerische Antrag auf Sistierung des Verfahrens.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 BGG und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine auf-schiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 12 - Zürich, 12. Dezember 2017 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. G. Ramer Jenny versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.